

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 45 (1972-1973)

Heft: 5

Artikel: Die neuen Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung

Autor: Tschudi, H.P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neuen Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung

*Vortrag von Bundesrat H. P. Tschudi an der Generalversammlung
des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung in Biel, am 12. Mai 1972*

I. Warum neue Bildungs- und Forschungsartikel?

Diese Frage läßt sich leicht beantworten, wenn man die geltenden Artikel 27 und 27bis der Bundesverfassung liest. Diese Bestimmungen sind überholt. Sie lassen sich historisch erklären, doch entsprechen die darin festgelegten Kompetenzen des Bundes in keiner Weise den heutigen Bedürfnissen. Von modernen bildungspolitischen Erwägungen ausgehend käme niemand auf den Gedanken, die heute geltende Ordnung aufzustellen; sie läßt sich von den Aufgaben her nicht begründen. Ein solcher Rechtszustand darf auf einem für die Zukunft wichtigen Gebiet der öffentlichen Verpflichtungen nicht belassen werden.

Die Botschaft des Bundesrates beschränkt sich nicht auf eine Begründung und Kommentierung der neuen Verfassungsartikel. Versucht wird – zum ersten Mal seitens des Bundes – eine ziemlich umfassende, wenn auch keineswegs erschöpfende Darstellung des Schulwesens sowie der Forschung in unserem Lande. Sie enthält auch einen kurzen Abschnitt über die Berufsberatung. Diese Schilderung soll zeigen, daß das Schulwesen bisher keineswegs vernachlässigt wurde, sondern daß die Kantone und die Gemeinden dieser Aufgabe große Aufmerksamkeit schenken und daß im allgemeinen bis jetzt die Erfolge – auch im internationalen Vergleich – keineswegs als ungünstig bezeichnet werden dürfen. Man ersieht aber auch aus dieser Zusammenfassung, daß noch sehr viele Aufgaben gelöst werden müssen und daß insbesondere neue Formen wie die Erwachsenenbildung, die Weiterbildung der in der Praxis stehenden

Berufstätigen, das Post-Graduate-Studium usw. zu entwickeln sind. Enthalten die einleitenden Kapitel mehr eine Schilderung der Tatsachen und Probleme, so wird in einem Abschnitt am Ende der Botschaft bereits ein Blick auf die Ausführungsgesetzgebung zu den neuen Verfassungsartikeln geworfen. Selbstverständlich wäre es verfrüht, schon ein Gesetzgebungsprogramm aufstellen oder gar zum materiellen Inhalt künftiger Gesetze Stellung nehmen zu wollen. Die Verfassungsartikel sind nicht im Hinblick auf die Lösung bestimmter vordringlicher Aufgaben konzipiert, sie sollen auf weite Sicht den systematischen Aufbau unseres Bildungswesens sowie der Forschungsförderung ermöglichen. Nach Annahme der Verfassungsartikel wird in Verbindung mit den Kantonen eine Prioritätsordnung aufzustellen sein. Da in Zukunft das Bildungswesen in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Kantonen liegen soll, dürfte sich die Einsetzung eines gemeinsamen Bildungsrates aufdrängen.

Ein summarischer Ueberblick über die heutigen Zuständigkeiten des Bundes zeigt, daß er bereits jetzt eine erhebliche Mitverantwortung im Bildungswesen trägt. Doch ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen derart inkohärent, daß eine systematische Bildungspolitik bisher nicht entwickelt werden konnte.

Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 brachte den Schulartikel (Art. 27). Dieser verpflichtet die Kantone für genügenden und obligatorischen Primarunterricht zu sorgen, der unter staatlicher Leitung stehen soll. In den öffentlichen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich

und soll von den Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Der Artikel hatte seinen Ursprung vor allem im Bestreben, der ganzen Bevölkerung eine qualitativ hochstehende Grundausbildung zu sichern. Es erwies sich aber, daß die Verpflichtung der Kantone zum obligatorischen Primarschulunterricht noch nicht zu besseren Schulen führte. Um dieses Resultat zu erreichen, wurde 1902 der Artikel 27bis in die Verfassung eingefügt, der die Subventionierung der Primarschulen vorsieht. Um die kantonale Schulhoheit dennoch möglichst zu wahren, bestimmt Absatz 3, daß Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens Sache der Kantone bleibt. Der Bund hat somit keine Befugnis, im Sinne einer Koordination zwischen den Schulen zu wirken. Die Bundessubventionen fallen angesichts des heutigen Ausmaßes der Schulausgaben nicht mehr stark ins Gewicht. Sie dienen namentlich der Finanzierung von Lehrmitteln für die italienisch- und romanischsprachigen Gebiete und stellen noch eine Hilfe für die durch das Schulwesen besonders belasteten Gebirgskantone dar.

Art. 27 enthält ferner die eigenartige Regelung für den Hochschulsektor, wonach der Bund einerseits Hochschulen errichten (und damit auch übernehmen) und andererseits unterstützen kann. Es stehen ihm also die extremen Lösungen: Führung eigener Hochschulen oder Subventionierung kantonaler Universitäten zu. Dagegen verfügt er nicht über die Kompetenz, durch Gesetz bestimmte Grundsätze für alle Hochschulen festzulegen.

1963 wurde der Stipendienartikel (27quater) in die Verfassung eingefügt. Da es sich – im wesentlichen – um einen Förderungsartikel handelt, erweist er sich bereits heute ebenfalls als zu eng. Immerhin haben die sehr erheblichen Bundesbeiträge an die kantonalen Stipendienaufwendungen zu einem erfreulichen Aufschwung des Stipendienwesens geführt. Die Leistungen haben sich in den letzten Jahren vervielfacht. Aus jüngster Zeit stammt der Turn- und Sportartikel (27quinquies).

Eine umfassende Kompetenz zur Gesetzgebung besitzt der Bund auf Grund der Wirtschaftsartikel (34ter), Abs. 1, lit. g) für die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst. Nicht mehr gerechtfertigt ist allerdings diese limitative Aufzählung, die insbesondere eine Regelung der Ausbildung für die Krankenpflegeberufe ausschließt.

Endlich ist noch auf die erhebliche Mitverantwortung des Bundes im Mittelschulwesen hinzuweisen. Ihre Rechtsgrundlage überrascht den Beobachter. Auf Grund von Art. 33 der Bundesverfassung wurde 1877 das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit der Medizinalperson erlassen, das eidgenössische Diplome für Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vorsieht. Es erwies sich nun, daß die Qualität nicht allein durch bestimmte Anforderungen an den Medizinalprüfungen gewährleistet werden kann. Die medizinischen Fakultäten erreichen nur ein gutes Ausbildungsniveau, wenn die Studierenden mit einigermaßen einheitlichen und hohen Ansprüchen genügenden Voraussetzungen in die Universität eintreten. Infolgedessen mußte der Bund die Maturitätsverordnung erlassen, welche die Maturitätsausweise regelt, die zur Teilnahme an den Medizinalprüfungen berechtigen. Da die kantonalen Mittelschulen in der Regel ihren Absolventen die freie Wahl des Hochschulstudiums gewährleisten wollen, hatte dies zur Folge, daß sie ihren Unterricht allgemein auf die eidg. Maturitätsverordnung abstimmten. Durch eine extensive Interpretation

der erwähnten Vorschriften wurde ein bedeutender Erfolg erzielt, indem die Qualität der Mittelschulen wesentlich gehoben und eine weitgehende Koordination des Unterrichts bewirkt wurde.

Trotz begrenzter und unausgeglichener Kompetenzen hat der Bund dem Bildungswesen größte Aufmerksamkeit geschenkt. Sowohl in den Richtlinien für die Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1967/1971 als auch in denjenigen für die Zeit 1971/75 wurde dem Bildungswesen eine hohe Priorität eingeräumt. Ich zitiere nur einen kurzen Absatz aus den für die laufende Legislaturperiode maßgebenden Richtlinien:

«Ziel unserer bildungspolitischen Bemühungen ist der gleichgewichtige Ausbau unseres Bildungswesens nach allen Richtungen: der notwendige Ausbau unserer Bildungsinstitutionen hat sich nicht nur nach der Schätzung des Bedarfs an Ausgebildeten, sondern auch nach den Ausbildungswünschen unseres Nachwuchses zu richten. Das Gemeinwesen hat deshalb für die Bereitstellung genügender Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Hinblick sowohl auf die Bedürfnisse der Gesellschaft wie auch auf die Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen zu sorgen.»

Daß der Bundesrat seine Absichten in Taten umsetzt, vermögen am besten Zahlen zu beweisen:

Während anfangs der sechziger Jahre vom Bund erst einige 10 Millionen Franken für Bildung und Forschung aufgewendet wurden, sind hierfür im Voranschlag 1972 910 Millionen Franken oder 9,3 % des gesamten Budgetbetrages vorgesehen. Die Ausgaben für Bildung und Forschung steigen rascher an als diejenigen für alle andern öffentlichen Aufgaben, nämlich vom Budget 1971 auf das Budget 1972 um 28,2 %. Dennoch tragen nach wie vor Kantone und Gemeinden mit je weit über einer Milliarde Franken die Hauptlast für das Bildungswesen. Diese Tatsache darf bei einer neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in den kommenden Verfassungsartikeln nicht übersehen werden. Den finanziellen Leistungen

müssen einigermaßen Befugnisse und Verantwortungen entsprechen.

Seit dem 19. Jahrhundert und vor allem nach dem zweiten Weltkrieg erfuhren die gesellschaftlichen Verhältnisse starke Wandlungen. Die Wissenschaften haben sich in früher unvorstellbarem Maße entfaltet. Diesen Veränderungen muß unser Bildungswesen Rechnung tragen. Es genügt aber nicht, die verfassungsrechtlichen Grundlagen bloß mit den heutigen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Die Entwicklung wird sich fortsetzen; das Bildungswesen befindet sich weltweit in Bewegung. Die positiven wie die negativen Erfahrungen mit den eingeleiteten Experimenten bedürfen der Auswertung. Auch die Ergebnisse der Bildungsforschung werden zu neuen Lösungen führen. Es wäre nun ein bedenklicher Irrtum, angesichts der Tatsache, daß vieles im Fluß ist, die Hände in den Schoß zu legen und abzuwarten, bis eine gewisse Stabilität eingetreten sein wird, um erst nachher die Verfassung anzupassen. Im Gegenteil, durch die Verfassungsrevision muß die Entfaltung unseres Bildungswesens gefördert, die Einführung neuer Bildungszweige erleichtert und solchen Reformen begünstigt werden. Dagegen dürfen in der jetzigen Situation neue Verfassungsartikel nicht starr konzipiert werden und keine Detailregelungen vorsehen. Sie müssen flexibel gehalten werden, so daß sie Verbesserungen im Bildungswesen erlauben, jedoch keine Entwicklungen verbauen.

Um den heutigen und den künftigen Anforderungen gerecht zu werden, um den Ausbau, die Modernisierung und die Koordination unserer Bildungseinrichtungen zu gewährleisten, sind drei neue Grundsätze in die Bundesverfassung aufzunehmen, von denen je einer in einem der vorgeschlagenen Artikel seinen Sitz haben wird:

In Art. 27 das Recht auf eignungsgemäße Ausbildung

In Art. 27bis die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für das gesamte Bildungswesen

In Art. 27quater die umfassende Kompetenz des Bundes zur Förderung der Forschung

Im Vorentwurf des Eidg. Departements des Innern, der dem Vernehmlassungsverfahren zugrunde lag, war versucht worden, das Bildungsziel zu umschreiben. Die Bestimmung lautete wie folgt:

«Das Bildungswesen hat zum Ziel:

- die Vermittlung einer der Eignung entsprechenden Ausbildung im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Persönlichkeit und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gesellschaft
- die Vorbereitung auf die Uebernahme politischer und sozialer Verantwortung.»

Im Vernehmlassungs-Verfahren wurde fast einhellig die Streichung dieses Absatzes beantragt. Mit Recht wurde geltend gemacht, daß eine Zielvorstellung einen Fremdkörper in unserer Bundesverfassung bringen würde. Der Inhalt des seinerzeitigen Vorschlags dürfte grundsätzlich zwar zutreffend sein. Doch muß anerkannt werden, daß es kaum möglich ist, in zwei oder drei Sätzen eine aussagekräftige, weder zu enge noch allzusehr verallgemeinernde Zielvorstellung zu formulieren. So waren die Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit und auf die Uebernahme kultureller oder wirtschaftlicher Verantwortungen nicht ausdrücklich erwähnt. Vielleicht kommt auch zu wenig zum Ausdruck, daß Bildung von der Entfaltung aller natürlichen Anlagen des einzelnen Menschen auszugehen hat. Endlich wurde die Befürchtung geäußert, daß eine einmal festgelegte Zielvorstellung Wandlungen und Entwicklungen im Bildungswesen hemmen könnte. Doch war es bestimmt nützlich, die Vorstellungen über das Bildungsziel zu klären. Im Einzelnen wird diese Aufgabe auf der Gesetzesstufe weiterzuführen sein, wobei vor allem die Kantone konkrete Zielbestimmungen in ihre Schulgesetze aufnehmen können.

Unbestritten ist die Aufnahme eines Forschungsartikels in die Verfassung. Da die Forschung für die Zukunft des Landes von größter Bedeutung ist, muß ihre Förderung auf einer umfassenden, sicheren und klaren verfassungsrechtlichen Basis erfolgen können.

II. Das Recht auf Ausbildung

Der vom Ständerat mit starkem Mehr bereits gebilligte Vorschlag des Bundesrates lautet wie folgt:

«Jeder Einwohner hat ein Recht auf eine seiner Eignung entsprechende Ausbildung,» (Artikel 27, Absatz 1).

Die Bestimmung ist im «Grundrechtsabschnitt» der neuen Verfassung enthalten; es folgen u. a. Vorschriften über die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit an öffentlichen Schulen und über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Schulen während der obligatorischen Schulzeit. Im Vorentwurf des Departements des Innern vom April 1971 war das Recht auf Ausbildung nicht enthalten; das Vernehmlassungsverfahren hatte aber gezeigt, daß es für weite politische Kreise unseres Landes ein Ziel ersten Ranges ist. In der seitherigen öffentlichen Diskussion ist freilich auch eine beträchtliche Opposition sichtbar geworden; sie ist aber nicht einheitlich, sie kommt von «rechts» wie von «links»: Die einen werfen dem bundesrätlichen Vorschlag zu große, die andern zu geringe Kühnheit vor: jene wehren sich gegen die verfassungsmäßige Verankerung eines Sozialrechts überhaupt, diese hätten es vorgezogen, wenn jedem Einwohner ein Recht auf eignungs- und neigungsgemäße Ausbildung oder sogar auf eine eignungs- und neigungsgemäße Bildung gewährleistet worden wäre.

Das Grundrecht auf eignungsgemäße Ausbildung hat im schweizerischen Verfassungsrecht keine Tradition. Anders verhält es sich im internationalen und im ausländischen Recht: Sowohl internationale Vertragswerke und Erklärungen – wie die Déclaration Universelle des Droits de l'homme, der Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels und die Déclaration des droits de l'enfant der UNO, oder die europäische Menschenrechtskonvention (Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952) – als auch ausländische Verfassungen des Westens und des Ostens – so einzelne deutsche Länder, Italien,

Frankreich, die DDR, Sowjetrußland – gewährleisten ein Recht auf Bildung. Die einzelnen Verfassungsgarantien variieren zwar in ihrem normativen Gehalt; immerhin kehren einige Grundelemente regelmäßig wieder; so das Verbot einer Diskriminierung in der Zulassung zur Bildung im allgemeinen und zu bestimmten Bildungsstätten im besonderen, das Verbot jedes staatlichen Zwangs zu einer Ausbildung, welche den Fähigkeiten und den Neigungen des Individuums nicht entspricht, das Recht Handicapierter auf eine adäquate Sonderbildung, die Verpflichtung des Staates zu finanzieller Hilfeleistung, und die generelle Verpflichtung des Staates zum Ausbau des Bildungssystems. Mit diesem normativen Gehalt läßt sich das Recht auf Bildung freilich nicht einfach als «Sozialrecht» qualifizieren; es ist vielmehr zugleich Freiheitsrecht im traditionellen Sinne (d. h. Verpflichtung des Staates zu einem bestimmten Unterlassen oder Dulden), spezifisches Gleichheitsgebot und schließlich soziales Grundrecht (d. h. Anspruch auf staatliche Leistungen, welche dem sozialen Ausgleich dienen).

Im geltenden schweizerischen Verfassungsrecht sind – wie die Botschaft des Bundesrates ausführt – einzelne der soeben aufgezählten Normen bereits verankert: so das Verbot jeglichen staatlichen Zwangs zur Absolvierung eines bestimmten, über den obligatorischen Unterricht hinausführenden Bildungsganges. Ueberdies ist der Primarunterricht unentgeltlich und obligatorisch. Unbemittelte erhalten ferner für ihre weiterführende Ausbildung staatliche Hilfe, allerdings in einem Umfang, welcher im gesamten gesehen noch nicht genügt. Für Handicapierete schließlich stehen Spezialschulen und -heime zur Verfügung, aber wiederum – im ganzen gesehen – nicht in hinreichender Zahl.

Wird ein Recht auf Ausbildung ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen, so muß ihm ein normativer Gehalt verliehen werden, welcher über den gegenwärtigen Stand des Bildungsrechts hinaus reicht. So wird das Grundrecht als umfas-

sendes Diskriminierungsverbot zu wirken haben, welches rechtliche Unterscheidungen nach Geschlecht, Rasse, Staats- und Kantonszugehörigkeit, sozialem Status u. ä. ausschließt. Darüber hinaus wird sich der Staat verpflichtet sehen müssen, für sämtliche unbemittelten Begabten hinreichende finanzielle Hilfe zu leisten; ebenso sollte das Grundrecht Verfassungsgrundlage für einen umfassenden Anspruch der Behinderten auf adäquate Sonderbildung werden. Schließlich wird es zu interpretieren sein als Auftrag an die öffentliche Hand – Bund, Kantone und Gemeinden –, das Bildungswesen im Rahmen des Möglichen und nach Maßgabe bildungspolitischer Leitsätze auszubauen. Das Recht auf Ausbildung wird somit in erster Linie den Gesetzgeber verpflichten, daneben freilich auch Verwaltung und Richter.

Das Recht auf Ausbildung wird nicht unbeschränkt gelten können – ebensowenig wie irgend ein anderes Grundrecht. So kann der Anspruch nicht über die individuelle Eignung hinausgehen; nur der Geeignete kann Zulassung zu einem qualifizierten Bildungsgang beanspruchen. Freilich wird der Gesetzgeber dafür Sorge tragen müssen, daß die Eignung nach Maßgabe moderner bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt wird; vor allem darf daraus nicht wiederum eine Benachteiligung der sogenannten «bildungsfernen» sozialen Schichten resultieren. Sodann kann die Grundrechtsgewährleistung nicht einen unbedingten Anspruch jedes Einwohners auf irgend eine Ausbildung implizieren, für welche er an sich geeignet wäre –, wobei von der Erkenntnis auszugehen ist, daß die meisten Bildungswilligen für mehr als nur einen Ausbildungsgang die erforderliche Eignung besitzen. Das Recht auf Ausbildung ist vielmehr zunächst im Rahmen des jeweils bestehenden Bildungssystems gewährleistet. Die Entwicklung des Bildungssystems, sein äußerer und innerer Ausbau, seine Revision und Reform, können sich nicht nur nach den Wünschen der Bildungswilligen richten; vielmehr müssen hierfür

auch die Bildungsbedürfnisse der Gesellschaft maßgebend sein. Andernfalls würde im Ergebnis die Erfüllung zentraler Staatsaufgaben gefährdet. Wohl muß der Bildungswunsch des Einzelnen gewissermaßen Ausgangspunkt sein, und es hat der Staat dafür zu sorgen, daß diese Bildungswünsche grundsätzlich erfüllt werden. Ist aber zu vermuten, daß die individuellen Bildungswünsche in einen schwerwiegenden Gegensatz zu den Bildungsbedürfnissen der Gesellschaft geraten, so muß der Staat auch diese Bedürfnisse berücksichtigen.

In den erwähnten internationalen und ausländischen Regelungen wird ein Recht auf Bildung, nicht nur auf Ausbildung gewährleistet. Eine nähere Prüfung ergibt aber, daß in der Praxis keine weitergehenden Folgerungen gezogen werden als in der Schweiz mit dem Recht auf Ausbildung geplant sind. Es trifft somit keineswegs zu, daß der Entwurf des Bundesrates eine technokratisch-wirtschaftliche Ausbildung in den Vordergrund stelle, während ausländische Regelungen die allgemein-humanitäre Zielsetzung der Bildung betonen würden. Unsere Formulierung ist lediglich präziser, denn der Staat kann nur ein Recht auf individuell-adäquate Ausbildung garantieren. Bildung vermag er nicht zu gewährleisten. Doch muß ebenso deutlich festgehalten werden, daß Ausbildung ein Bildungsvorgang ist, und daß jede Ausbildung auf das allgemeine Bildungsziel ausgerichtet sein muß.

Gelegentlich wird auch die Forderung erhoben, es sei im Verfassungsartikel neben der Eignung die Neigung zu erwähnen. Vor einem Gremium von Fachleuten der Berufsberatung braucht nicht näher begründet zu werden, daß es undenkbar wäre, jedem Einwohner ein Recht auf Ausbildung gemäß seinen Neigungen zu sichern. Die Verfassung muß sich auf die Gewährleistung der Ausbildung gemäß dem objektiven Kriterium der Eignung beschränken; sie kann nicht auch die subjektiven Gesichtspunkte der Neigung einschließen. Eine Verfassungsbestimmung, die ein Recht je-

des Einwohners auf die seinen Neigungen entsprechende Ausbildung garantieren würde, wäre unrealistisch und deshalb auch unehrlich. Dennoch besteht keine Gefahr, daß die Neigung des Einzelnen in den Hintergrund gestellt werden könnte. Die Bildungsartikel kennen abgesehen von der Schulpflicht für Kinder keine Zwangsbestimmungen. Die Freiheit der Berufswahl gehört zu den Grundrechten des Schweizer. Infolgedessen wird jedermann entsprechend seinen Neigungen die Schule und Ausbildung wählen können, für die er sich eignet.

Warum überhaupt ein verfassungsmäßiges Recht auf Ausbildung? Man wird sich diese Frage vielleicht stellen, wenn man erkennt, daß verschiedene übertriebene Hoffnungen, welche an ein derartiges Grundrecht geknüpft wurden, nicht zu erfüllen sind. Man hat darum schon erwogen, anstelle einer Grundrechtsgewährleistung eine «objektive» Verpflichtung von Bund und Kantonen zur Vermittlung einer eignungsgemäßen Ausbildung an jeden Bildungswilligen in die Verfassung aufzunehmen. Indessen ist die Grundidee, welche dem Recht auf Ausbildung oder auch einer solchen «objektiven» Verpflichtung innewohnt, wesentlich subjekt-bezogen. Sie besagt, daß alle Hindernisse zu beseitigen sind, welche einer eignungsgemäßen Ausbildung irgend eines Bildungswilligen entgegenstehen mögen. Weil sie aber so sehr subjekt-bezogen ist, liegt es nahe, eine subjektive Formulierung zu suchen, und das heißt eben: sie zum subjektiven Recht auszuformen. Das «Recht auf Ausbildung» ist die nächstliegende Formulierung des Postulats, daß jedem Bildungswilligen eine adäquate Ausbildung zu gewährleisten sei. Auch als subjektives Recht wird das Recht auf Ausbildung freilich – wie jedes Grundrecht – «objektiver» Leitsatz für den Gesetzgeber und für die übrigen staatlichen Behörden sein; es wird aber auch als Grundlage für staatsrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht dienen, wenn jenes Postulat von kantonalen Instanzen verletzt werden sollte. Dies wird seine praktische Bedeutung haben,

auch wenn insgesamt die Fälle nach aller Voraussicht nicht zahlreich sein werden, in denen das Bundesgericht entsprechende staatsrechtliche Beschwerden gutheissen wird. Dies könnte etwa eintreten, wenn einem bedürftigen begabten Bildungswilligen kantonale Stipendien aus unzureichenden Gründen verweigert oder nur in ungenügender Höhe zugesprochen würden, oder wenn einem Mädchen der Besuch eines Knabengymnasiums nicht gestattet würde, ohne daß in vernünftiger Distanz eine gleichwertige Mädchenschule bestände, oder wenn ein neues kantonales Stipendiengesetz Ansätze vorsähe, welche offensichtlich zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Es wird sich also in der Regel um Ausnahmefälle handeln, welche sich aber für die Betroffenen nicht weniger schmerzlich auswirken müßten; diesen soll es daher möglich sein, sich bis zum Bundesgericht dagegen zu wehren.

Das Recht auf Ausbildung wird ein zentrales Element unserer neuen Bildungsverfassung sein; es bedeutet in der Schweiz noch keine Selbstverständlichkeit und bedarf deshalb des verfassungsmäßigen Schutzes.

III. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für das Bildungswesen

Dieser zweite Hauptgrundsatz der Neuregelung kann ausgehend vom Recht auf Ausbildung erläutert und begründet werden. Wenn dieses Recht nicht nur proklamiert, sondern in der Praxis verwirklicht werden soll, müssen die nötigen Bildungseinrichtungen auf allen Stufen sowie großzügige Stipendieneinrichtungen zur Verfügung stehen. Ohne Mitwirkung des Bundes werden diese – wie die Erfahrung beweist – nicht geschaffen. Somit wird der Bund seinen Einsatz im Bildungswesen erheblich steigern müssen, um jedem Einwohner das Recht auf eignungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten.

Diese Verpflichtung ergibt sich für den Bund nicht allein aus der Sicht des einzelnen Bürgers. Der verstärkte Ausbau unserer Bildungsein-

richtungen und die Einführung der noch fehlenden Institutionen liegen ebenso sehr im allgemeinen Interesse wie in demjenigen des Individuums. Es handelt sich um unerläßliche Investitionen, um die künftigen Aufgaben unseres Landes bewältigen zu können.

Das Bildungswesen ist eine zentrale Verpflichtung der Gemeinschaft. Infolgedessen müssen in Zukunft Bund und Kantone gemeinsam die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen. Wie schon hervorgehoben wurde, hat die historische Entwicklung seit langer Zeit Einbrüche in die kantonale Schulhoheit gebracht. Nunmehr müssen dem Bund noch erheblich größere Kompetenzen eingeräumt werden, obwohl die Hauptverantwortung für das Bildungswesen bei den Kantonen bleiben wird. Im Sinne des kooperativen Föderalismus soll ein isoliertes Nebeneinander von kantonalen und eidgenössischen Regelungen vermieden, dagegen ein gemeinschaftliches Vorgehen gesichert werden.

Ausgehend vom Grundsatz, daß das Bildungswesen eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist, wird in Art. 27bis Abs. 2 bis 6 die Kompetenzverteilung klar geordnet. Der Bund ist zuständig, Grundsätze aufzustellen für Gestaltung und Ausbau des Mittelschulwesens, des höheren Bildungswesens und der Erwachsenenbildung sowie für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen. Eine solche Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist jedoch nicht vorgesehen für die Stufen des vorschulpflichtigen Alters und des Obligatoriums; diese sollen im Kompetenzbereich der Kantone bleiben. Hierüber ergab sich im Vernehmlassungsverfahren eine deutliche Meinungsverschiedenheit. Während die Mehrheit der Stellungnahmen, welcher der Bundesrat gefolgt ist, davon ausgeht, daß Kantone und Gemeinden fähig sind, die unteren Schulstufen richtig zu führen, und diese deshalb nach dem Subsidiaritätsprinzip auch in ihrem Zuständigkeitsbereich behalten sollen, vertritt eine Minderheit die Ansicht, daß das gesamte Schulwesen eine Einheit zu bilden habe und daß deshalb der Bund für sämtliche Stu-

fen Grundsätze aufstellen soll, in deren Rahmen die Kantone ihre Schulen zu ordnen hätten.

Dieser Gegensatz wird bei den weiteren parlamentarischen Beratungen noch eine erhebliche Rolle spielen. Doch scheint mir, daß die Bedeutung des Problems manchmal überschätzt wird. Es wird noch zu wenig beachtet, daß das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Kantonen für das gesamte Bildungswesen maßgeblich sein wird, somit auch für das Vorschulalter und für die obligatorische Schulzeit. Diese Mitverantwortung wird im Verfassungsartikel durch Subventionskompetenzen und Koordinationsvorschriften konkretisiert. Auch darf nicht verkannt werden, daß für gute Schulen – besonders auf den unteren Stufen – neben einer bestimmten Einheitlichkeit noch andere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Als unerläßlich erscheint das Vertrauen der Bevölkerung, das in erster Linie durch enge Beziehungen zu den Eltern sichergestellt wird. Die Wahrung der Elternrechte ist viel leichter möglich, wenn die Schulen von den Gemeinden oder Kantonen geleitet werden als bei einer zentralisierten Ordnung. In den kleineren Gemeinwesen vermögen die Eltern ihre Ansprüche direkt bei den Schulleitungen anzumelden und sie können auch ihre pädagogischen Ideen weitgehend durchsetzen. Zu gesamtschweizerischen Regelungen fällt die Stellungnahme der Eltern, einer Gemeinde oder auch einer Region viel weniger ins Gewicht. In der Botschaft des Bundesrates wird zu dieser Frage noch folgendes ausgeführt: «Wie keine andere Bildungsstufe ist der Elementarschulbereich Gegenstand lebhaftester Anteilnahme der gesamten Bevölkerung. Unsere Primarschulen sind wahrhafte «Volksschulen». In dieser seiner demokratischen Verwurzelung erträgt das Primarschulwesen weniger als irgendeine andere Bildungsstufe Eingriffe von «oben», auch wenn sie noch so grundsätzlicher Natur sind.» Endlich ist hervorzuheben, daß die sprachlichen Minderheiten unseres Landes mit größter Entschiedenheit ihre Selbst-

ständigkeit im Bereich des Vor- und Volksschulwesens verteidigen. In einer zentralen Reglementierung dieses kulturell wichtigen Sektors der öffentlichen Aufgaben würden sie eine in ihren Konsequenzen gefährliche Verletzung der föderalistischen Staatsstruktur erblicken. Die Auffassung der Bevölkerung in der deutschen Schweiz dürfte zwar grundsätzlich mit derjenigen in den romanischen Landesteilen übereinstimmen. Sollte dies aber nicht zutreffen, so müßte dennoch aus Rücksicht auf die sprachlichen Minderheiten über Vor- und Volksschule nur mit großer Zurückhaltung legifiziert werden.

Dieser Bedingung entspricht der Entwurf des Bundesrates. Er schließt jedoch nicht jede Einflußnahme des Bundes auf die unteren Stufen aus. Vorgesehen ist nämlich eine umfassende Förderungskompetenz des Bundes, die sämtliche Schulstufen einbezieht. Dies bedeutet für die Primarschulen, für die Berufsschulen sowie für die Hochschulen keine Neuerung, hingegen konnten bisher insbesondere die Vorschulstufe und die Mittelschulen nicht unterstützt werden. Inwieweit der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch machen soll, wird der Gesetzgeber zu bestimmen haben. Maßgebend werden in erster Linie die Bedürfnisfrage und die finanzielle Lage von Bund und Kantonen sein müssen.

Im Vorentwurf war offen gelassen worden, ob die Befugnis des Bundes zur Regelung der Berufsbildung in die neuen Bildungsartikel zu integrieren sei oder ob sie in den Wirtschaftsartikeln belassen werden sollte. Eine deutliche Mehrheit, insbesondere der Kantone, wünscht den Einbezug in die Bildungsartikel, um zu beweisen, daß die Berufsbildung ein den andern gleichwertiger Bildungszweig ist. Die Aenderung der Einordnung der Bestimmung hat keine Folge für die Gestaltung der Berufsbildung. Die Kompetenz des Bundes bleibt unverändert. Es darf also aus dieser Neuregelung nicht etwa eine Abkehr von der Meisterlehre herausgelesen werden. Wenn aber damit eine Hebung des Ansehens der Berufsbildung verbunden

ist, erscheint die Maßnahme als höchst erwünscht. Eine nicht sehr wesentliche Aenderung soll in dem Sinne vorgenommen werden, daß die Bundeskompetenz auf das gesamte Berufsbildungswesen erweitert wird, so daß insbesondere die bis jetzt ausgeklammerten Pflegeberufe auch erfaßt werden. Diese Ausdehnung ist völlig unbestritten.

Im Zusammenhang mit der Volksinitiative der BGB-Jugendfraktion für Schulkoordination stößt die Frage, wie die neuen Verfassungsartikel das Koordinationsproblem lösen, auf großes Interesse. Ich möchte deshalb die entsprechenden Bestimmungen zusammenfassend darstellen:

Ausgehen ist von Art. 27bis, Absatz 1, wonach das Bildungswesen eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist. Diese Bestimmung wird z. B. die Basis abgeben für die Schaffung eines gemeinsamen Bildungsrates des Bundes und der Kantone. Die umfassende Kompetenz des Bundes im Berufsbildungswesen gewährleistet die Koordination für diesen Sektor. Wenn der Bund eine Grundsatzgesetzgebung für das höhere Schulwesen aufstellen kann, so werden zu den Grundsätzen auch solche über die notwendige Koordination gehören. Auf Grund der neuen Verfassungsartikel soll eine Hochschulgeseztgebung geschaffen werden, die eine enge Zusammenarbeit der Universitäten sichert. Der Vorentwurf des Departements enthielt die Vorschrift, wonach die Beteiligung an Koordinationsregelungen als Subventionsbedingung festgelegt werden kann. Eine solche Regelung würde der Stärkung des von der Erziehungsdirektoren-Konferenz aufgestellten Konkordats über die Schulkoordination dienen. Im Vernehmlassungsverfahren stieß der Vorschlag des Departements auf erhebliche Kritik, indem geltend gemacht wurde, auf diese Weise greife der Bund in die unteren Schulstufen ein, deren Ordnung durch eine andere Bestimmung den Kantonen vorbehalten sei. Trotz diesen verständlichen Einwänden hat der Ständerat die ursprüngliche Regelung angenommen. Er hat aber noch durch einen weiteren Zusatz den Willen

unterstrichen, das Koordinationsziel zu erreichen. Der im bundesrätlichen Entwurf enthaltenen Bestimmung, wonach der Bund die Koordinationsbestrebungen der Kantone fördert, wurde angefügt, daß der Bund nötigenfalls von sich aus Koordinationsmaßnahmen ergreifen kann. Diese Befugnis soll als Sicherung dienen für den Fall, daß nicht alle Kantone dem interkantonalen Schulkonkordat beitreten sollten, oder einzelne es später wieder verlassen würden. In erster Linie erfolgt aber die Koordination der unteren Schulstufen durch das Konkordat. Von Seiten der Bundesbehörden wird diese von der Erziehungsdirektoren-Konferenz aufgestellte Regelung sehr positiv beurteilt und begrüßt. Der Ständerat vertritt ebenfalls die Auffassung, daß die Kantone die Koordination der obligatorischen Schulstufe aus eigener Initiative und Verantwortung vornehmen sollen. Koordinationsmaßnahmen des Bundes würden erst subsidiär getroffen, falls die Konkordatslösung nicht spielt.

Zusammenfassend darf wohl erklärt werden, daß nach Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen primär durch die Kombination Konkordat/Bildungsartikel und eventuell durch die Bundesvorschriften allein das Ziel der Schulkoordination lückenlos sichergestellt sein wird.

IV. Die Berufsberatung

Zu den Aufgaben, die in Zukunft gemeinsam von Bund und Kantonen erfüllt werden müssen, gehört auch die Berufsberatung. Ihr Verband ist somit unmittelbar an den neuen Verfassungs-Artikeln interessiert. Schon bisher hat der Bund die Leistungen der Kantone für die Berufsberatung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes unterstützt. Das Hochschulförderungsgesetz von 1968 verpflichtet die Hochschulkantone, Vorschriften über die Organisation und Aufgaben der akademischen Berufsberatung zu erlassen. In Zukunft wird der Bund auch im Sektor der Berufsberatung erweiterte Kompetenzen und damit erhöhte Verpflichtungen haben. Ihr Verband hatte in seiner Vernehmlassung den Vor-

schlag gemacht, die Berufsberatung sei ausdrücklich in den neuen Verfassungsartikeln zu nennen. Selbstverständlich wurde dieser Antrag sorgfältig geprüft. Doch kamen die Experten zum Schluß, daß die Ordnung der Berufsberatung im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung erfolgen soll. Die Berufsberatung bedarf keiner besonderen Erwähnung in der Verfassung, da sie einen unerläßlichen Teil des Bildungswesens darstellt. Der Bundesrat hat die Absicht, dem Anliegen der Berufsberatung in der auf Grund der neuen Verfassungsartikel zu schaffenden Gesetzgebung Rechnung zu tragen:

Das verantwortungsreiche Amt des Berufsberaters stellt sehr hohe Ansprüche. Neben einer im Zeitalter der Spezialisierung ungewöhnlichen Gesamtschau der beruflichen Tätigkeiten muß der Berufsberater psychologische Kenntnisse und eine besonders entwickelte Einfühlungsgabe besitzen. Er darf nicht einfach Nachwuchs für bestimmte Wirtschaftsgruppen anwerben. Zur richtigen Erfüllung seiner Aufgabe muß er zuerst vom einzelnen Menschen ausgehen und sich in sein Wesen hineindenken. Vielfältige Erfahrungen zeigen, daß eine falsche Berufswahl den Betroffenen und die Gesellschaft belasten kann. Um den Anforderungen gerecht werden zu können, benötigt der Berufsberater neben einer guten Ausbildung eine ständig nachgeführte Dokumentation über die qualitativen und quantitativen Entwicklungen in den Berufen. In unserem kleinen Lande mit seiner föderalistischen Struktur erweist es sich als recht schwierig, entsprechende Unterlagen zu beschaffen. Zur Befriedigung dieser Informationsbedürfnisse muß die Berufsforschung entwickelt werden. Der Bundesrat hofft, daß das geplante Institut für Berufsbildung in dieser Richtung einen Beitrag wird zu leisten vermögen. Auch im Rahmen der Bildungsforschung werden Ihre Anliegen zu beachten sein.

Die bisherigen Versuche im In- und Ausland, Voraussagen über die zahlenmäßigen Bedürfnisse an Fachleuten aufzustellen, haben gezeigt, daß es außerordentlich schwierig

ist, zuverlässige Unterlagen über die künftige Entwicklung zu erarbeiten. Zweifellos bestehen noch Möglichkeiten, die Methodik und die als Ausgangsdaten benötigten Statistiken zu verbessern. Das recht überraschende Auftreten von Arbeitslosigkeit bei Wissenschaftlern und Ingenieuren in den USA, wo auf dem Gebiet der Prognosen seit Jahren große Anstrengungen unternommen werden, ruft uns jedoch die starke Abhängigkeit der Bedarfsentwicklung von politischen Entscheiden und wirtschaftlichen Ereignissen, die nicht exakt vorausgesehen werden können, in Erinnerung. Wegen dieser Schwierigkeiten muß vor allem eine allzu starke Spezialisierung in der Berufsbildung vermieden werden. Die Berufsberater mit ihrer ausgezeichneten Uebersicht über die Berufe werden wertvolle Hinweise geben können, welche spezialisierten Ausbildungen zusammengefaßt und welche Kenntnisse sowie Fertigkeiten zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an wechselnde Berufssituationen gefördert werden sollten. Mehr und mehr zeigt sich für die im Erwerbsleben Stehenden die Notwendigkeit, einen neuen Beruf zu ergreifen. Daraus resultiert eine zusätzliche, wichtige Aufgabe für die Berufsberater. Zunehmend wird die erste Berufsberatung durch eine eigentliche Laufbahnberatung ergänzt werden müssen.

Unsere Berufsberatungsstellen können diesen mannigfaltigen und stets wachsenden Anforderungen nur dann gerecht werden, wenn sie tatkräftig und verständnisvoll von den Behörden gefördert werden. Zweifellos wird ein weiterer zahlenmäßiger und qualitativer Ausbau der entsprechenden Dienste unerläßlich sein. Hiefür werden die neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung nach ihrem Inkrafttreten eine klare und sichere Grundlage abgeben.

V. Der Forschungsartikel (24quater)

Dieser Vorschlag steht im Schatten der beiden Bildungsartikel. Er entspricht einem offensichtlichen Bedürfnis und wird deshalb von keiner Seite angefochten, darum aber auch

wenig diskutiert. Man fragt sich eher, weshalb trotz der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung nicht früher schon ein entsprechender Artikel in die Verfassung aufgenommen wurde. Es darf wohl behauptet werden, daß dennoch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in unserem Lande nicht vernachlässigt wurde. Dabei stützte man sich vornehmlich auf die sog. stillschweigende Kompetenz des Bundes für kulturpolitische Maßnahmen. Doch handelt es sich um eine ziemlich weitherzige Auslegung des dem Staat zustehenden Rechts, kulturelle Werke zu unterstützen, wenn darunter auch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung subsummiert wird. Herangezogen wurde für bestimmte Maßnahmen ferner die verfassungsrechtliche Zuständigkeit zur Unterstützung von Hochschulen wie auch die Kompetenz zur Arbeitsbeschaffung. Diese eher behelfsmäßigen Mittel befriedigen und genügen für die Lösung einer Aufgabe nicht, der für unsere Zukunft ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Die jetzige Gelegenheit muß daher benützt werden, um für die Förderung der Forschung eine einwandfreie und umfassende Basis zu schaffen.

Die Forschungsleistungen bedingen heute weitgehend die Stellung und das Ansehen eines Staates in der Welt. Die wirtschaftliche Entwicklung wird immer mehr durch eine auf der Forschung basierenden Technik beeinflusst. Die Schweiz, die über keine natürlichen Rohstoffe verfügt, muß Spitzenprodukte anbieten, wenn sie sich auf dem Weltmarkt behaupten will. Diese bilden das Ergebnis einer intensiven und erfolgreichen Forschung. Auch für die Hochschulen ist die Forschung ein Lebens-element. Ihre Lehre kann nur internationales Niveau behalten, wenn sie sich auf originelle Forschungen stützt. Diese Feststellungen dürfen nicht mit uneingeschränktem Forschungs-Optimismus gleichgesetzt werden: In den letzten Jahren wurde zunehmend deutlich erkannt, daß – bei unbedachter Anwendung – neue wissenschaftliche und technische Erfindungen zu schweren Schädigungen

gungen der Natur und zu Gefährdungen der physischen und psychischen Gesundheit der Menschen führen können. Weite Kreise der Bevölkerung stehen deshalb heute der Wissenschaft wesentlich kritischer gegenüber als in den fünfziger und sechziger Jahren. Doch ist zu beachten, daß die meisten der schwer zu lösenden Probleme unserer Gesellschaft – Umweltschutz, Erhaltung der Lebensfähigkeit der Städte, Verkehrsfragen, Ueberwindung der Drogensucht, Verständigung zwischen den Rassen usw. – nur mit Hilfe neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gemeistert werden können. Wir bedürfen somit nicht weniger, sondern mehr wissenschaftlicher Forschung, wobei sie allerdings teilweise in andere Richtung als bisher gelenkt werden muß. Sie hat besonders Untersuchungen an die Hand zu nehmen, die dazu dienen können, die dringenden Gegenwartsaufgaben technischer und sozialer Natur zu bewältigen. Der neue Verfassungsartikel wird es erlauben, Forschungsschwerpunkte auf Gebieten zu schaffen, die für die Allgemeinheit wertvoll sind.

Dennoch beabsichtigen die Bundesbehörden keineswegs, die Forschungsförderung einseitig auf unmittelbar nützliche Forschungsziele zu konzentrieren. Die Förderung der Grundlagenforschung wird auch in Zukunft ein wichtiges Anliegen des Staates sein. Die nicht zweckorientierte Forschung bildet die Basis für praktische Anwendungen in 10 oder 20 Jahren; sie muß somit als Vorstufe für die weitere Zukunft betrachtet werden.

Anerkennend darf hervorgehoben werden, daß unsere Industrie die angewandte Forschung aus eigenen Mitteln finanziert. In keinem andern Land wird ein derart großer Teil der gesamten Forschungskosten von der Wirtschaft aufgebracht wie in der Schweiz. Kleineren Betrieben erwachsen aber Schwierigkeiten, die ständig wachsenden Forschungsaufwendungen zu decken. Der Verfassungsartikel muß darum auch die Basis schaffen, damit der Bund nötigenfalls helfend eingreifen kann. Gegenwärtig erarbeitet der Wissen-

schaftsrat ein Konzept für die Förderung der von der Anwendung her motivierten Forschung. Es wird aber dieses Jahr auch einen umfassenden Bericht über die dringlichen Forschungsbedürfnisse veröffentlichen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bildungsforschung, die ihnen besonders am Herzen liegt, hier Berücksichtigung finden wird. Dieses Gutachten des Wissenschaftsrates wird eine der unerlässlichen Grundlagen für die Ausführungsregelungen zum neuen Verfassungsartikel bilden.

Auf weitere Sicht wird eine Zusammenfassung der grundsätzlichen Vorschriften über die Förderung der Forschung in einem Forschungsgesetz anzustreben sein. Ein solches Werk bedarf jedoch gründlicher Vorbereitung, vor allem muß es sich auf eine sorgfältige Analyse der Lage der schweizerischen Forschung und ihren Ausbaubedürfnissen wie auch der Möglichkeiten unseres Landes stützen.

Die Annahme des neuen Forschungsartikels wird es dem Bund gestatten, die Forschung aktiv und wirksam zu fördern im Dienste der Lösung der Zukunftsprobleme unserer Gesellschaft.

VI. Schlußbemerkungen

Im Rahmen dieses Vortrages konnte ich nicht auf alle Einzelheiten der vorgeschlagenen Verfassungsartikel eintreten und noch weniger sämtliche Bestimmungen eingehend erläutern. Ich betrachtete es als meine Aufgabe, die Grundzüge und die wesentlichsten Neuerungen hervorzuheben. Schon diese Darlegungen dürften Ihnen die außergewöhnliche Bedeutung der geplanten Verfassungsänderung gezeigt haben. Es handelt sich ohne jeden Zweifel um eine der wichtigsten Teilrevisionen der Bundesverfassung, die je in Angriff genommen wurde. Kaum eine andere Aufgabe des Staates hat so starken Einfluß auf unsere Zukunft wie das Bildungswesen. Schulung und Bildung dürfen ohne Ueber-treibung als Schicksalsfragen der Schweiz bezeichnet werden.

Die vorgeschlagene Neuordnung überträgt dem Bund diejenigen Kompetenzen und Verantwortungen, deren er im Interesse der bestmöglichen Lösung der Aufgaben bedarf. Trotz wesentlicher Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes verfolgt die Regelung keine zentralistische Tendenz, sondern ist im Sinne des kooperativen Föderalismus ausgearbeitet worden und legt daher den Hauptakzent auf die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund. Die Neuordnung wird wesentliche Impulse für den unerläßlichen Ausbau und für die damit zu verbindenden Reformen im schweizerischen Bildungswesen bringen. Auch wird sie eine auf klaren Grundsätzen beruhende, großzügige Forschungspolitik ermöglichen.

Es überrascht nicht, daß die neuen Verfassungsartikel weder die reinen Zentralisten noch die doktrinären Föderalisten ganz befriedigt und daß auch Perfektionisten aus dem pädagogischen Lager einiges aussetzen haben. Doch müßte ein einseitiger und extremer Vorschlag, der den politischen Realitäten nicht Rechnung trägt, in der Volksabstimmung scheitern. Damit träte in unserem Bildungswesen eine Stagnation ein, die zu großen Befürchtungen Anlaß gäbe. Diese Folge muß dank der Anstrengungen aller für das Bildungswesen verantwortlichen Kreise vermieden werden. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die für unsere Jugend zuerst, aber auch für die ganze Bevölkerung wichtige Revisionsvorlage in die Verfassung aufgenommen werden wird. Darf ich die schweizerischen Berufsberaterinnen und Berufsberater, die besonders gut mit den Bedürfnissen auf dem Gebiet des Bildungswesens vertraut sind, um ihre Hilfe bei der Vorbereitung der Volksabstimmung bitten?

Adreß-Änderungen

können wir nur vornehmen, wenn neben der neuen auch die alte Adresse aufgegeben wird.
Administration und Versand der Schweizer Erziehungs-Rundschau

Künzler Buchdruckerei AG
9000 St.Gallen 2



Bündner Frauenschule Chur

Wegen Erreichung der Altersgrenze ist die Stelle einer

Vorsteherin

mit ihren vielfältigen Aufgaben zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Pädagogisch-methodische und administrative Leitung der Schule mit ihren verschiedenen Abteilungen, Vertretung der Schule nach außen und gegenüber den Behörden, beschränkte Unterrichtsverpflichtung, Mitarbeit bei der Planung des Neubaus.

Mitwirkung bei Schul- und Ausbildungsfragen im Kanton Graubünden.

Anforderungen:

Initiative Persönlichkeit mit Führungsqualitäten, Verhandlungsgeschick, erzieherische Begabung, Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Strömungen der Mädchenbildung, Eignung für organisatorische und administrative Tätigkeit. Pädagogische Ausbildung und erfolgreiche Tätigkeit erwünscht.

Auskünfte:

durch die Vorsteherin der Bündner Frauenschule, Fräulein E. Keller, Loestraße 26, 7000 Chur (Telefon 081 22 35 15).

Anmeldung:

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt des Kantons Graubünden, Steinbruchstraße 18/20, 7001 Chur (Tel. 081 21 31 01).

STADT ZÜRICH

Auf Beginn des Schuljahres 1973/74 werden in der Stadt Zürich folgende

Lehrstellen

zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

Schulkreis	Stellenzahl
Primarschule	
Uto	30
Letzi	25 davon je 1 an Sonderklasse B und D
Limmattal	35
Waidberg	40 davon 3 an Sonderklassen A und B
Zürichberg	24 davon je 1 an Sonderklasse D Mittelstufe und Sd BO + 2 an Sonderklasse B/C
Glattal	25 davon 3 an Sonderklassen B
Schwamendingen	28

Ober- und Realschule	
Uto	2 davon 1 an Oberschule
Letzi	4 davon 1 an Oberschule
Limmattal	11 davon 3 an Oberschule
Waidberg	4
Zürichberg	3 davon 1 an Sonderklasse C
Glattal	12
Schwamendingen	6 davon 2 an Oberschule

Sekundarschule		
	sprachl.-hist. Richtung	mathemat.-naturwissenschaftl. Richtung
Uto	2	2
Letzi	2	2
Limmattal	2	—
Waidberg	1	3
Zürichberg	3	6
Glattal	4	3

Mädchenhandarbeit	
Uto	5
Letzi	7
Limmattal	6
Waidberg	5
Zürichberg	5
Glattal	1
Schwamendingen	4

Haushaltsunterricht	
Stadt Zürich	1

Die Besoldungen richten sich nach den Bestimmungen der städtischen Lehrerbeförderungsvorschriften und den kantonalen Besoldungsansätzen. Lehrern an Sonderklassen wird die vom Kanton festgesetzte Zulage ausgerichtet.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für die Anmeldung ist ein besonderes Formular zu verwenden, das beim Schulamt der Stadt Zürich, Amtshaus Parking 4, 4. Stock, Büro 430, erhältlich ist. Es enthält auch Hinweise über die erforderlichen weiteren Bewerbungsunterlagen.

Bewerbungen für Lehrstellen an der Primarschule, an der Oberstufe und an der Arbeitsschule sind bis 15. Sept. 1972 dem Präsidenten der Kreisschulpflege einzureichen.

Schulkreis:
Uto: Herr Alfred Egli, Ulmbergstraße 1, 8002 Zürich
Letzi: Herr Kurt Nägeli, Segnesstraße 12, 8048 Zürich
Limmattal: Herr Hans Gujer, Badenerstraße 108, 8004 Zürich
Waidberg: Herr Walter Leuthold, Rotbuchstraße 12, 8037 Zürich
Zürichberg: Herr Theo Walsen, Hirschengraben 42, 8001 Zürich
Glattal: Herr Robert Schmid, Gubelstraße 9, 8050 Zürich
Schwamendingen: Herr Dr. Erwin Kunz, Erchenbühlstraße 48, 8046 Zürich

Die Anmeldung darf nur in **einem** Schulkreis erfolgen.

Bewerbungen für den Haushaltsunterricht sind bis 15. Sept. 1972 an den Schulvorstand der Stadt Zürich, Postfach, 8027 Zürich, zu richten.

Der Schulvorstand

Primarschule Uster

Per sofort oder nach Uebereinkunft ist an unserer Schule eine

Lehrstelle an der Unterstufe, evtl. Mittelstufe

neu zu besetzen.

Wir suchen eine Lehrkraft, die am weiteren Ausbau unserer Schule mitwirken möchte und Wert auf ein kameradschaftliches Verhältnis unter der Lehrerschaft und auf eine enge Zusammenarbeit mit der aufgeschlossenen Schulpflege legt. Die freiwillige Gemeindezulage entspricht den kantonalen Höchstansätzen und ist bei der Beamtenversicherungskasse versichert. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Sofern auch Sie diese Vorteile schätzen, senden Sie bitte Ihre Anmeldung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Primarschulpflege Uster, Herrn E. Järman, Schulsekretariat, Stadthaus, 8610 Uster.

Die Primarschulpflege

Schule Kilchberg

Auf Beginn des 2. Semesters 1972/73 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Unterstufe

neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage entspricht den kantonalen Höchstansätzen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet; der Beitritt zur Gemeindepensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber/innen, die gerne in einer aufgeschlossenen Seegemeinde mit einem kameradschaftlichen Lehrerteam tätig sein möchten, sind gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. F. Hodler, Bergstrasse 11, 8802 Kilchberg, einzureichen.

Die Schulpflege

Pflege-Familie

gesucht von 7jährigem protestantischem Buben – Scheidungskind mit Entwicklungs-Rückstand – zur Aufnahme und liebevollen Betreuung.

Anfragen an Fräulein N. Geiser, Familien-Fürsorge SL, Amtshaus 2, 4500 Solothurn.

Schafisheim AG

Wir suchen per sofort oder nach Uebereinkunft

Sekundarlehrer (oder -lehrerin)

Besoldung nach kantonalem Besoldungsreglement plus Ortszulage.

Anmeldung bitte an:
Schulpflege 5503 Schafisheim.

Die **Schuldirektion der Stadt Bern** sucht für das städtische Kinderheim in 2067 Chaumont auf 1. September 1972 oder nach Uebereinkunft eine

Heimerzieherin

Anforderungen: Abgeschlossene Ausbildung als Heimerzieherin und wenn möglich einige Jahre praktische Erfahrung. Wir bieten: Gutes Arbeitsklima, geregelte Arbeitszeit, Besoldung gemäß Besoldungsordnung der Stadt Bern.

Anmeldungen sind mit den üblichen Unterlagen an die Schuldirektion der Stadt Bern, Kramgasse 61, 3011 Bern, zu richten. Nähere Auskunft erhalten Sie über Telefon Nr. 031 64 64 41.

Der Schuldirektor der Stadt Bern:
sig. Arist Rollier

Schulgemeinde Wigoltingen

in der herrlichen Landschaft des Thurtales und des Seerückens

sucht auf Beginn des Schuljahres 1973/74

eine/n Lehrer/in

für die Unter- oder Mittelstufe.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Schulpräsidenten Richard Graf, 8556 Wigoltingen (Telefon Privat 054 8 14 87, Geschäft 054 7 91 11 intern 410), der auch gerne weitere Auskunft erteilen wird.